

Stellungnahme

des Ausschusses für Pferde der Bundestierärztekammer zur tierärztlichen Betreuung von Pferdeleistungsschauen und der Neureglung des § 40 LPO

Anlässlich der geplanten Änderungen des § 40 Abs. 2, die mit Inkrafttreten der Neufassung des sportrechtlichen Regelwerkes der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) „Leistungsprüfungsordnung (LPO)“ zum 01.01.2024 Gültigkeit erlangen, sieht der Ausschuss für Pferde der Bundestierärztekammer die Notwendigkeit, sich mit einer klaren Positionierung an die Tierärzteschaft zu wenden.

Der Ausschuss unterstützt die Neufassung des § 40 Abs. 2 nicht und empfiehlt den Kolleginnen und Kollegen, von einer Turnierbetreuung im Bereitschaftsdienst Abstand zu nehmen. Eine Rufbereitschaft wird den vielfältigen Anforderungen bei Pferdesportveranstaltungen nicht gerecht.

Begründung:

Aus Sicht des Ausschusses ist die umfassende Betreuung von Pferdeleistungsschauen (PLS) durch entsprechend qualifizierte Tierärzte¹ unbedingt erforderlich.

Dies ergibt sich unzweifelhaft aus der Notwendigkeit, verletzte Pferde im Rahmen einer Pferdesportveranstaltung zeitnah zu versorgen, um Schmerzen und Leiden schnellstmöglich lindern zu können. Dem Turniertierarzt obliegen – neben der Versorgung veterinärmedizinischer Notfälle – jedoch noch weitere Pflichten, die die FN selbst in dem von ihr herausgegebenen Merkblatt „Die Aufgaben des Turniertierarztes“ zusammenfasst. So ist auch die Durchführung von wichtigen Kontrollmaßnahmen im Sinne des Tierschutzes (Pferdekontrollen, Verfassungsprüfung, Medikationskontrollen u.a.) auf solchen Sportveranstaltungen an die fachliche Beratung und oft an die Durchführung durch Tierärzte gebunden. Anlassbezogenes und risikoorientiertes Vorgehen, insbesondere die Versorgung akut erkrankter oder akut verletzter Pferde, ist nur unter der Voraussetzung der ständigen Anwesenheit des Turniertierarztes gewährleistet. Zudem fungiert der Turniertierarzt beim Thema Pferdegesundheit und Tierschutz als direkter Ansprechpartner für sämtliche an der Veranstaltung teilnehmenden Personen und als Interessenvertreter der Pferde. Außerdem sollte der Tierarzt als Gutachter auch die Arbeit und das Verhalten von Pferden und Reitern auf den Vorbereitungs- und Wettkampfplätzen begleitend mit beobachten, Tierschutzfragestellungen an die Richtergruppe herantragen oder für diese bei Rückfragen zur Verfügung stehen. Dies ist im Bereitschaftsdienst keinesfalls zu leisten.

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Tierschutz und damit verbunden das Wohl der Tiere hat im Pferdesport höchste Priorität. Im Widerspruch hierzu steht die o.g. Neufassung der LPO, die einen zunehmenden Verzicht auf die Anwesenheit eines Turniertierarztes ermöglicht und damit auch dem Ansehen des Turniersports in der Öffentlichkeit schadet.

Bei der nicht ständigen Anwesenheit eines Tierarztes auf einer PLS lassen sich die oben formulierten, aus tierschutzrechtlicher Sicht gebotenen Verpflichtungen der FN nicht sicherstellen. Der Tierarzt würde im Rahmen der Rufbereitschaft zu den im Regelwerk festgeschriebenen Kontrollmaßnahmen erst anreisen müssen. Weitere Verzögerung entstände zudem dadurch, dass der hinzugerufene Tierarzt sich zunächst einen Überblick über die Lage vor Ort verschaffen müsste. In den Augen der Öffentlichkeit und auch einer großen Zahl der Sportler, die die ständige Anwesenheit des Tierarztes erwarten, trägt dieser die Verantwortung für die verzögerte Versorgung des Pferdes und die damit einhergehende Verlängerung schmerzhafter, mit vermeidbaren Leiden und Schäden verbundener Zustände. Der, nach Ansicht der Zuschauenden, verspätet eintreffende Tierarzt ist derjenige, der in einer ohnehin schon angespannten Situation dem zusätzlichen Druck der Öffentlichkeit und der Kritik standhalten muss. Hinzukommt, dass ein Teil der tierärztlichen Haftpflichtversicherungen eine solche Rufbereitschaft, also das vertraglich zugesicherte Verantwortung-Übernehmen für eine räumlich entfernte Veranstaltung mit zahlreichen Pferden und sportlichen Wettbewerben, nicht abdeckt und so zusätzliche Haftungsrisiken entstehen können.

Auch gibt der Ausschuss zu bedenken, dass die Wartezeit zu Hause, in der der Tierarzt sich für einen möglichen Anruf bereithalten muss, um sich „nach Anforderung unverzüglich zur PLS begeben“ zu können, wie jede seiner Kontrollmaßnahmen als Einzelmaßnahme auf der Pferdeleistungsschau gemäß Gebührenordnung vergütet werden muss.

Diese Auffassungen zur tierärztlichen Betreuung von pferdesportlichen Veranstaltungen durch die ständige Anwesenheit eines Tierarztes oder bei Bedarf auch mehrerer Kollegen vertritt der Ausschuss für Pferde der BTK im Allgemeinen. Diese Stellungnahme ist jedoch durch die Änderung des § 40 Abs. 2 der LPO 2024 veranlasst worden.

Berlin, den 02.08.2023

Die Bundestierärztekammer ist eine Arbeitsgemeinschaft der 17 Landes-/Tierärztekammern in Deutschland. Sie vertritt die Belange aller rund 44.000 Tierärztinnen und Tierärzte, Praktiker Amtsveterinäre, Wissenschaftler und Tierärzte in anderen Berufszweigen, gegenüber Politik, Verwaltung und Öffentlichkeit auf Bundes- und EU-Ebene.